

Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß*

Fundstelle: Elde Kurier vom 07.03.2003

Änderungen

1. geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß vom 27. Februar 2007 (Amtskurier vom 07.04.2007), in Kraft am 08. April 2007

* Überschrift geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß vom 27. Februar 2007

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. MV S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. MV S. 360) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. MV S. 522) wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malliß am 20.02.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1*

Gegenstand

- (1) Für Leistungen, die durch die Bibliothek für die Benutzer der Bibliothek erbracht werden sowie für Versäumnisse und entstandene Schäden durch den Benutzer der Bibliothek, sind Gebühren zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Gebühren regelt der in der Anlage beigefügte Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Inanspruchnahme mehrerer gebührenpflichtiger Leistungen ist für jede Leistung die Gebühr zu entrichten.
- (3) Soweit sich die Gebühr auf den Wert des Gegenstandes bezieht, ist der Wert zur Zeit der Leistung maßgebend. Beförderungsgebühren werden nach dem jeweils geltenden Tarif berechnet.

* § 1 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß vom 27. Februar 2007

§ 2

Gebührenfreie Leistungen

Keine Gebühren werden erhoben für:

1. Ausleihen
2. Beratungen und Auskünfte mit und über Medien der Bibliothek,
3. Veranstaltungen in der Bibliothek (Ausnahmen legt der Bürgermeister oder die Leiterin der Bibliothek fest),

4. Bibliotheksführungen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet:
1. Benutzer der Bibliothek, die gebührenpflichtige Leistungen in Auftrag der Bibliothek geben oder genutzt haben.
 2. Benutzer der Bibliothek, die die Nutzerpflichten, welche im Bereich der Bibliothek gelten, nicht eingehalten haben und dadurch zur Zahlung von Gebühren verpflichtet sind.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen und bei Vorliegen von Verletzungen der Benutzerpflichten.
- (2) Die Gebühren sind entsprechend der Satzung der Gemeinde Malliß über die Benutzung der Bibliothek Malliß fällig:
- a) sofort nach Inanspruchnahme der Leistung, entsprechend § 5.
 - b) sofort mit Entstehung der Mahngebühren, entsprechend § 12.
- Im Einzelfall kann ein späterer Zeitpunkt bestimmt werden.

§ 5

Sonstiges

Für erbrachte Leistungen der Bibliothek, die von der Anlage der Gebührensatzung nicht erfasst sind, wird eine Gebühr entsprechend dem Arbeitsaufwand erhoben.

§ 6

Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in einer der beiden Sprachformen verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen und Männer.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt "Elde Kurier" in Kraft.

Malliß, den 28.02.2003

gez. **Hahn**
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage*

zur Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß

Gebührentarif

Tarif- stelle	Leistung	Gebühr in Euro
1.	Anfertigung von Kopien und Computerausdrucken	
1.1.	Format A 4	0,15 €
1.2.	Format A 3	0,20 €
2.	Vorbestellung von Medien (schriftliche Benachrichtigung)	Beförderungskosten
3.	Deutscher Leihverkehr	Der Besteller trägt alle anfallenden Kosten.
4.	Ausleihgebühr für Videos und DVDs	0,50 € für vier Tage
5.	Ausleihgebühr für Hörbücher	1,00 € für 14 Tage
6.	nicht zurückgespulte Videos	1,00 €
7.	Verzugsgebühren	
7.1.	Verzugsgebühren für Benutzer bis 14 Jahre pro Medium und Woche	0,50 € + Beförderungskosten
7.2.	Verzugsgebühren für Benutzer ab 14 Jahre pro Medium und Woche (Die angefangene Woche gilt dabei als volle Woche)	1,00 € + Beförderungskosten
7.3.	Verzugsgebühren für Videos, DVDs und Hörbücher pro Ausleihtag	1,00 € + Beförderungskosten
8.	Schadensersatz	
8.1.	leichte Beschädigung bzw. Verschmutzung von Medien	2,50 €
8.2.	Verlust von Medien, Videos, DVDs und Hörbüchern, die nicht länger als 2 Jahre im Bestand sind sowie die Veränderung von Videos, DVDs und Hörbüchern	2,50 € + Neuwert
8.3.	Verlust von Medien, Videos, DVDs und Hörbüchern, die länger als 2 Jahre im Bestand sind sowie die Veränderung von Videos, DVDs und Hörbüchern	2,50 € + Neuwert, abzüglich 10 % je Jahr. Der Mindestbetrag pro Medium beträgt 2,00 €.
9.	Nutzung des Internetanschlusses	0,50 € je 30 Minuten

* Anlage geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Malliß über die Erhebung von Gebühren in der Bibliothek Malliß vom 27. Februar 2007